

BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

BAUHERRSCHAFT	Steinmann Adrian, Eberseckerstrasse 3, 6247 Schötz
BAUVORHABEN	nachträgliche Baueingabe: Umnutzung Anbau und Wohnhaus, Sanierung und Umnutzung Schopf, Erstellung Sitzplatz und Änderung Leitungsführung Schmutzwasserleitung
GRUNDSTÜCK NR.	274, Eberseckerstrasse 3, GB Schötz
TAG DER AUFLAGE	17. April 2023
EINSPRACHEFRIST	8. Mai 2023

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 14. April 2023

BAU UND INFRASTRUKTUR